

Anhang 1: Ergebnisse der Anhörung des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung
137	U-01	Kapitel 1: Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten • Kap 1.: o Bei den aufgeführten Planungseinheiten und Planungsräumen im Flussgebiet des Rheins stimmt die angegebene Anzahl der Planungsräume im Bewirtschaftungsplan nicht mit der Anzahl im Umweltbericht überein.	UB	Hierbei handelt es sich um einen Fehler im Umweltbericht. Der Bewirtschaftungsplan enthält die korrekten Angaben. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG jedoch nicht vorgesehen, der Fehler hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms.
143	U-01	Gemäß den im Internet abrufbaren Auslegungsunterlagen „Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Teil des Rheingebietes Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027“ Seite 48 ergeht folgender Hinweis: „Die Risikoanalyse beruht auf deutschlandweit ermittelten Daten zum Stickstoffüberschuss, die mittlerweile für Bayern neu- bzw. nachberechnet wurden, jedoch konnte noch keine Aktualisierung der Risikoanalyse vorgenommen werden; ggf. ergeben sich für die Endfassung des BWP noch Änderungen. Die Maßnahmegebiete und auch die -Programme können sich somit je nach Ergebnis der aktualisierten Risikoanalyse nochmals ändern. Nach Veröffentlichung dieses Ergebnis der Aktualisierung muss mit der SUP-Auslegung nach unserer festen Überzeugung neu begonnen werden. Dennoch möchten uns zu den noch zu überarbeitenden somit unvollständigen SUP-Unterlagen folgende Hinweise zum nachfolgenden Dokument einreichen: https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrri/massnahmenprogramme_2227/doc/umweltbericht_rhein_2020.pdf	UB	Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen. Substantielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, wurden nicht vorgenommen. Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich ist.
	U-02	Ziffer 1 Zitat 1. Absatz: „Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer sind hingegen die modifizierten Umweltziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu erreichen“ → Hier widerspricht die Einleitung der SUP dem Entwurf des BWP Rhein Ziffer 1.2.3 wo im vorletzten Absatz behauptet wird „Unabhängig von der Einstufung eines Wasserkörpers ist stets der gute chemische Zustand zu erreichen.“	UB	Die Formulierung ist eventuell missverständlich. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Widerspruch, da auch in den zitierten Ausführungen des Umweltberichts vom guten chemischen Zustand die Rede ist sowie dem angepassten Ziel des ökologischen Potenzials.
	U-03	Ziffer 2.2 Seite 8 letzter Satz: „Die Darstellungen des Maßnahmenprogramms beziehen sich auf die berichtspflichtigen	MNP	Grundsätzlich erfolgt die Maßnahmenplanung und die daran anschließende konkretisierende Ausführungsplanung zunächst für die berichtspflichtigen Wasserkörper, d.h. die

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung
		Gewässer, d.h. alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km ² , auf Seen mit einer Fläche größer 0,5 km ² und auf alle Grundwasserkörper.“ → Unserer Meinung nach sind auch die Maßnahmenprogramme, auf diese Kulisse zu beschränken. Zumindest bis man in den berichtspflichtigen Gewässern die Ziele erreicht hat.		Maßnahmenprogramme enthalten nur Maßnahmen für diese Wasserkörper. Trotzdem gelten die Ziele der WRRL auch für die kleineren Gewässer, weshalb auch hier Maßnahmen erforderlich sein können.
U-04		Ziffer 4.4 Seite 18 Unterpunkt Grundwasser: „Im bayerischen Rheingebiet befinden sich alle GWK in einem guten mengenmäßigen Zustand, d.h., dass die Grundwasserentnahmen in keinem GWK größer als 30 % der Grundwasserneubildung sind.“ → Das ist falsch! 1 GWK ist im mengenmäßig schlechten Zustand. Siehe Entwurf BWP Ziffer 13.2.2	UB	Der Hinweis ist korrekt. Im bayerischen Rheingebiet befindet sich ein Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG jedoch nicht vorgesehen, der Fehler in der Beschreibung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms.
U-05		Ziffer 5 Seite 23 Prognose Schutzgut Fläche und Boden; Zitat: „Daher wird bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms insgesamt von einer gleichbleibenden bis geringen positiven Entwicklung ausgegangen.“ → Als IG sehen wir den Schutz von Boden und Fläche bei der Umsetzung der WRRL als eine unserer satzungsgemäßen Aufgaben. Sobald ordentliche SUP-Anhörungsdokumente vorliegen, werden wir hier detailliert auf die Schutzgüter Boden und Fläche eingehen.	UB	Die Prognose zum Schutzgut Fläche, Boden wurde vollumfänglich dargestellt. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, wurden nicht vorgenommen. Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich ist.
U-06		Ziffer 5 Seite 25 Schutzgut Kulturelles Erbe; letzter Satz, Zitat: „Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Nichtberücksichtigung des Maßnahmenprogramms keinen Einfluss auf die bisherige Entwicklung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter nach sich zieht.“ → Wir widersprechen hier entschieden! Die aktuellen Ziele insbesondere beim Gewässerbau haben deutliche Einflüsse auf unsere Kulturlandschaft und insbesondere auf Denkmalschutz Mühlen und deren Mühlzuführgräben deren Stauwehre usw. Wenn sich EU und BRD weiterhin weigern für solche kulturhistorisch geschützten Bereiche Ausnahmen nach § 28 WHG verbreitet in DE vollziehen zu lassen. Dann hat dies erhebliche Auswirkungen auf diese kulturhistorischen Schutzgüter. Besonders bei Mühlen und die verbreitet seit dem Mittelalter bestehenden Gewässerlenkungen gibt es erhebliche Zielkonflikte. Wir weisen darauf hin, dass das Ziel bei allen Gewässern die hydromorphologischen Belastungen zu beheben (z.B. Stauwehre) nicht erreichbar ist. Es sollte darauf hingewirkt werden gemäß §28 WHG hier ein umsetzbares Konzept hinsichtlich des Schutzgutes Kulturerbe und der Verhältnismäßigkeit der Umsetzungskosten zu erstellen. Hierfür sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.	UB	Im Kapitel 5 des Umweltberichts wird eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei der Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms gegeben. Die in der Stellungnahme abgesprochenen „...aktuellen Ziele insbesondere beim Gewässerbau...“ sind jedoch Inhalt des Maßnahmenprogramms und damit im Kapitel 5 nicht berücksichtigt, Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms – also der „...aktuellen Ziele insbesondere beim Gewässerbau...“ – erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen, dargestellt in Kapitel 7 des Umweltberichtes. Potentielle negative Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmengruppen auf das Schutzgut werden entsprechend in den Umweltsteckbriefen (Anhang C zum Umweltbericht) dargestellt.
U-07		Ziffer 7.1 Seite 30 Zitat: „Auf der Ebene des Maßnahmenprogramms können keine belastbaren Aussagen zu Verträglichkeitsprüfungen der	UB	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung
		<p>betrachteten Maßnahmengruppen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs nach § 36 i. V. m. § 34 BNatSchG getroffen werden. In den Umweltsteckbriefen (Anhang C) werden jedoch die prinzipiell möglichen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete beschrieben, sofern eine Bewertung auf der abstrakten Betrachtungsebene möglich und sinnvoll ist. Eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung muss gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen. Dies gilt ebenso für den Artenschutz, der nach §§ 44, 45 BNatSchG geregelt ist.“ → Wir geben hier unsere grundsätzlichen Bedenken über die Verlagerung der Verträglichkeitsprüfung in nachgelagerte Verfahren zu Protokoll! Wir weisen auch auf die mangelnde Datengrundlage der Bestandsaufnahme hin, siehe Entwurf BWP Rhein Ziffer 4.2.3 Zitat: „Die fehlende, eindeutige Identifizierung signifikant geschädigter gwa LÖS aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Datengrundlagen, insbesondere das Fehlen aktueller Biotopkartierungen, führt dazu, dass die bisherigen Ergebnisse zu den gwa LÖS nicht als gleichwertig zu den übrigen Kriterien für die Beurteilung des Zustandes der GWK hinsichtlich Menge und Chemie angesehen werden können.“</p>		<p>von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen Oberflächen- und Grundwasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt. Ohne die konkrete räumliche Verortung ist eine abschließende Bewertung nach §36 i. V. m. §34 BNatSchG nicht möglich.</p> <p>Die Im Rahmen der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen und deren Verursacher fußen auf den qualitätsgesicherten verfügbaren Daten und bilden somit eine belastbare Basis für die Maßnahmenplanung.</p>
	U-08	<p>Ziffer 7.2.3 Maßnahmengruppe Durchgängigkeit Zitat: „Insgesamt kann schutzgutübergreifend jedoch nur von einer neutralen Umweltwirkung der Maßnahmengruppe ausgegangen werden. Dies ist bedingt durch die potentiell negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge von Renaturierungen und Auenrevitalisierungen.“..... „Mit Ausnahme der Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind für alle Schutzgüter positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten.“ → Die negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind hier detailliert zu benennen und abzuwägen. Die SUP ist aus unserer Sicht deshalb hier wieder an entscheidender Stelle unvollständig.</p>	UB	<p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass negative Umweltauswirkungen nur für das Schutzgut Boden ermittelt wurden. Für die Schutzgüter Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter wurden keine oder keine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt, was den zitierten Ausführungen nicht widerspricht.</p> <p>Die negativen sowie positiven Auswirkungen der einzelnen Maßnahmengruppen auf die Schutzgüter sind in den Umweltsteckbriefen (Anhang C des Umweltberichts) gemäß des Detaillierungsgrades des Maßnahmenprogramms benannt und bewertet.</p>
	U-09	<p>Ziffer 7.3 Zusammenfassung Seite 34 Zitat: „Negative Umweltauswirkungen konnten nur für das Schutzgut Boden festgestellt werden. Sie beruhen zumeist auf Flächeninanspruchnahme von Renaturierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und/oder Maßnahmen zum natürlichen Rückhalt in der Fläche die allesamt einen teilweise hohen Flächenbedarf haben“ → Wir verweisen nochmals auf unsere bereits aufgeführten Argumente. Zudem ist die Zusammenfassung selbst im Lichte des SUP-Textes fehlerhaft. Denn weitere negative Auswirkungen werden in den Unterpunkten der SUP bereits aufgeführt. Zudem möchten wir hier nochmals klarstellen, dass neben dem Schutzgut Boden auch für das Schutzgut Kulturerbe potentiell negative Auswirkungen geben könnte. Z.B. historische Gewässerlenkungen oder - Anstauungen welche sich zu Gewässerjuwelen entwickelt haben. Hier sind auch negative</p>	UB	<p>Eine fehlerhafte Zusammenfassung ist nicht erkenntlich. Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein weist lediglich für das Schutzgut Boden negative Umweltauswirkungen auf (siehe Tab. 7-2 des Umweltberichtes).</p> <p>In den Umweltsteckbriefen (Anhang C zum Umweltbericht) werden zudem potentielle negative Umweltauswirkungen beschrieben und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung aufgeführt.</p> <p>Zur Vermeidung potentiell negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe wurden in den Umweltsteckbriefen (Anhang C zum Umweltbericht) mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen formuliert, bei deren Berücksichtigung keine negative Umweltauswirkung des Maßnahmenprogramms auf das Schutzgut prognostiziert werden.</p>

ID	Lfd. Nr. Einzel.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung
		Umweltauswirkungen bei deren Umbau sprich bei der Maßnahmenumsetzung zu befürchten. Nach unserer fest Überzeugung muss der Abschnitt in der Zusammenfassung der SUP geändert werden und die SUP wiederholt werden.		<p>Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p>